



Arbeitsmarktservice

An das AMS

Beschäftigungsmeldung

Bezeichnung der Berechtigung

ausgestellt von:

Beschäftigungsbeginn am:

Beschäftigungsende am:

AusländerIn

Vers-Nr.

Geburtsdatum

Geschlecht männlich weiblich

Vorname(n)

Nachname

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Personenstand

PLZ

Ort

Straße

Arbeitgeber / Arbeitgeberin

Firma (Name)

Art des Betriebes

Telefon

email

PLZ

Ort

Straße

Seit 1. Juli 2011 ist der Arbeitgeber einer ausländischen Arbeitskraft verpflichtet, den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von 3 Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu melden (§ 26 Abs 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Beschäftigung eines Ausländers / einer Ausländerin mit „Niederlassungsnachweis“ und mit „Daueraufenthalt-EG“ sowie die Beschäftigung von nicht bewilligungspflichtigen Staatsangehörigen der EU.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht bis zu € 2.000,- kosten kann.

Die Vorschrift beruht auf der Richtlinie 2009/52/EG vom 18.6.2009 und soll den Arbeitgeber gegen die Vorlage von gefälschten Arbeitspapieren oder Aufenthaltspapieren schützen.

Weitere Fragen richten Sie bitte an Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle.